

**Satzung der Gemeinde Arnsdorf
zur Verfahrensregelung über die Werbung
für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen
während der Wahlkampfzeit
(Wahlwerbesatzung)**

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand 01. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235), des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 03. März 2014, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 146), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 ber. im SächsGVBl. 2005 S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2014, hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Inhalt und Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit	4
§ 4 Genehmigungspflicht	5
§ 5 Erlaubnisversagung	5
§ 6 Beseitigung von Werbeträgern	6
§ 7 Gebühren und Kosten	6
§ 8 Haftung	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 - Inhalt und Geltungsbereich

(1) Inhalt

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Arnsdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19.04.2005, zuletzt geändert am 06.12.2010, in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

(2) Geltungsbereich

Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich zur Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Arnsdorf, während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheiden) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Gemeinde Arnsdorf.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampf- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Die Vorwahlzeit beginnt frühestens 6 Wochen vor der Wahl. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinde- / Ortschaftsrat der Gemeinde Arnsdorf, im Kreistag des Landkreises Bautzen, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Gemeinde- / Ortschaftsrat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Gemeinde Arnsdorf und zugelassene Einzelbewerber zum Landrat des Landkreises Bautzen sowie Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen aufstellen.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakate. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

- Stell- und Hängeplakate dürfen nicht größer als DIN Format A1 sein;
- Großflächenplakate dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde gemäß § 4 gestattet.

(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3 - Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Art, Aufstellung, Anbringung der Wahlwerbung

- a) Das Anbringen der Wahlwerbung mittels mobiler Werbeträger ist nur an Straßenbeleuchtungsmasten gestattet und darf nur mit Plastikkabelbindern erfolgen.
- b) An einem Standort (Straßenbeleuchtungsmast) dürfen durch den Berechtigten nur ein mobiler Werbeträger bzw. zwei mobile Werbeträger doppelseitig angebracht werden.
- c) Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen inklusive an vorhandenen Befestigungspfählen, an technischen Einrichtungen (Verteilerschränke, Trafostationen) und Buswartehäuschen angebracht werden.
- d) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der mobilen Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert werden.
- e) Werbung im Sichtbereich von Kreuzungen oder Einmündungen sowie in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- f) Hängeplakate sind entsprechend dem Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen in einer Höhe von mindestens 2,50 m bei Geh- und Radwegen und mindestens 4,50 m bei Fahrbahnen ab Unterkante des Plakatträgers anzubringen.
- g) Werbeträger dürfen in der Wahlkampfzeit im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude und Schulen bzw. Kindertagesstätten, um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfen nicht angebracht oder aufgestellt werden.
- h) Die Verwendung von reflektierenden Werbeträgern ist nicht gestattet.

(2) Anzahl von Werbeträgern

Die maximale Anzahl mobiler Werbeträger pro Berechtigter wird für folgende Anzahl der Standorte in den jeweiligen Ortsteilen festgelegt:

- a) Ortsteil Arnsdorf max. 30
- b) Ortsteil Fischbach max. 15
- c) Ortsteile Kleinwolmsdorf und Wallroda je max. 5

Nicht ausgeschöpfte Kontingente einer Partei, Wählervereinigung und Einzelkandidaten sind nicht übertragbar.

(3) Beschädigungen

Die Werbeträger sind regelmäßig durch den Berechtigten auf Beschädigungen zu kontrollieren. Defekte Plakatträger sind unverzüglich zu reparieren bzw. zu ersetzen oder zu beseitigen.

Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger entstehen, ist durch den Berechtigten die volle Haftung zu übernehmen.

(4) Nichtanbringung von Wahlwerbung

Am Wahltag sind in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor Zugängen zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

(5) Ende der Wahlwerbezeit

Wahlwerbungen sind 7 Tage nach Ablauf der Wahlkampf- bzw. Werbezeit oder des angekündigten Ereignisses ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.

§ 4 - Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und Aufstellung von Werbeträgern und Informationsständen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Arnsdorf, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

(2) Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor dem geplanten Ausbringen bzw. Aufstellen einzureichen. Die Erlaubnis kann befristet oder widerrufenlich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 5 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies fordern, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- b) wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung/Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beseitigung von Werbeträgern

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Arnsdorf beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 7 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nicht erhoben.

§ 8 Haftung

Der Antragsteller und/oder der Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Arnsdorf von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnsdorf, den 27.03.2015

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.